

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Senate für Familiensachen beim Saarländischen Oberlandesgericht Stand: 1. Januar 2010

Die Senate für Familiensachen beim Saarländischen Oberlandesgericht werden die ab 1. Januar 2010 geltende Düsseldorfer Tabelle in der bisherigen Weise als Orientierungshilfe benutzen.

Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beträgt –	wie zuletzt –
1. gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schul- oder Ausbildung befinden,	volljährigen unverheirateten
a) für Berufstätige	900 EUR
b) für Nichtberufstätige	770 EUR
2. gegenüber anderen volljährigen Kindern generell	1.100 EUR
3. gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob er berufstätig oder nicht berufstätig	1.000 EUR
4. gegenüber Eltern mindestens	1.400 EUR
5. gegenüber der Mutter und dem Vater eines nicht ehelichen Kindes unabhängig davon, ob er berufstätig oder nicht berufstätig	1.000 EUR.